



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probstzen zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XX. Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

die anders beantwortete Articulen für Gerichtlich gestanden / und die Responsiones pro puris angenommen werden / auch der ander Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten seyn.

5. Es soll aber zu des Klägers Willkühr stehen / die Responsiones also zu erfordern / oder alsobald zum Zeugen-Berhör zu schreiten.

6. In diesem Termin soll der Kläger auch auff die Gegen-Klage / da einige eingeführt / auff Weiß / und Manier / wie daroben von der Antwort auff die Klage gesetzt ist / seine Responsiones einbringen.

TITULUS XX.

Was weiter im dritten Termin zu verhandelen.

I.

Auff diesem dritten Termin soll der Beklagter in puncto der verzüglichen Einreden / und Eventual Gegen-Berichts in der Hauptsache / und andere in primo termino übergebene Handlungen mit seiner Duplic-Schrift einkommen / und da ihme disßfals etwas verneinet / gleicher gestalt mit dem Beweisthumb gefast erscheinen /

scheinen / und wan er denselben mit schriftlichen Documenten / Register / oder andern Urkunden / oder auch mit des Klägers eyndlicher Antwort / und lebendigen Zeugen zu erstatten gemeinet / gleichfals gewisse Articulos eingeben / und darauff procediren / und verfahren / wie von des Klägers Beweißthumb gesetzet / und verordnet ist.

2. Es soll auch der Beklagter in diesem dritten Termin in puncto reconventionis auff des Vor-Klägers eingekömenen Gegen-Bericht / und rechtliche Antwort seine Replic-Schrift / Beweißthumb / und andere Gegen-Nohturfft exhibiren / und mit dem Beweißthumb verfahren / wie des Klägers Beweißthumbs halber erwehnet worden.

TITULUS XXI.

Was im vierdten Termin zu verhandelen.

I.

IN puncto exceptionum dilatoriarum soll ferner zu tripliciren / oder zu quadrupliciren nicht zugelassen / sondern alsobald vor weiterer Verfahrung darin Bescheid ertheilt werden.

R 2

2. Wan